Anlage 2

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

LANDKREIS KONSTANZ

BISHER:

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat am 15.12.2008 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“ beschlossen. Diese wurden zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss des Kreistags vom 6. April 2009 und 7. April 2014.

Mit der Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 17.06.2020 ist die Betriebssatzung anzupassen und wird nach § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes wie folgt beschlossen:

NEU:

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat am 15. Dezember 2008 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb “Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz” beschlossen. Diese wurde zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss des Kreistags vom 18. Oktober 2021.

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

LANDKREIS KONSTANZ

BISHER:

§ 1 Gegenstand und Name Eigenbetrieb

Absatz 2

Zweck des Eigenbetriebs ist die Entsorgung - Verwertung und Entsorgung - der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, ist auf die Gemeinden übertragen.

NEU:

§ 1 Name und Gegenstand Eigenbetrieb

Absatz 2

Zweck des Eigenbetriebs ist, die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle über eine Verwertung oder Beseitigung zu entsorgen. Das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, ist durch die bestehenden Delegationsvereinbarungen auf die Städte und Gemeinden übertragen.

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

LANDKREIS KONSTANZ

BISHER:

§ 2 Kreistag

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

NEU:

§ 2 Kreistag

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
Die Zuständigkeiten des Kreistags sind in der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz geregelt und gelten entsprechend.

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

LANDKREIS KONSTANZ

BISHER:		NEU:
§ 2 Kreistag		**§ 2 Kreistag**
(1)	wird zu	(4)
(2)	wird zu	(1) + (2)
(3)	bleibt gleich	(3)
(4)	wird zu	(9)
(5)	wird zu	(10)
(6)	wird zu	(11)

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

LANDKREIS KONSTANZ

BISHER:		NEU:
§ 2 Kreistag		**§ 2 Kreistag**
(7)	wird zu	(6)
(8)	wird zu	(12)
(9)	wird zu	(7)
(10)	wird zu	(5)
(11)	wird zu	(8)
(12)	wird zu	(13)

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

LANDKREIS KONSTANZ

BISHER:

§ 4 Betriebsleitung

Absatz 2, Satz 1

Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb.

NEU:

§ 4 Betriebsleitung

Absatz 2, Satz 1

Die Betriebsleitung führt den Eigenbetrieb.

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

LANDKREIS KONSTANZ

BISHER:

§ 4 Betriebsleitung

Absatz 3

Hinweis:
Die bisherige Fassung wird künftig im Absatz 4 geregelt.

NEU:

§ 4 Betriebsleitung

Absatz 3

Die Betriebsleitung hat eine allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis von 240.000 EUR brutto.

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

LANDKREIS KONSTANZ

BISHER:

§ 4 Betriebsleitung

Absatz 4

Hinweis:
Neu hinzugekommen.

NEU:

§ 4 Betriebsleitung

Absatz 4

Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs und mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.

Hinweis:
War bisher in Absatz 3 geregelt.

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

LANDKREIS KONSTANZ

BISHER:

§ 5 Wirtschaftsführung / Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb führt Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

NEU:

§ 5 Wirtschaftsführung / Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

GEGENÜBERSTELLUNG BISHER / NEU

LANDKREIS KONSTANZ

BISHER:

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

NEU:

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.